

Schweizerisches Bundesblatt.

38. Jahrgang. I.

Nr. 16.

17. April 1886.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine
Geschäftsführung im Jahr 1885.

~~~~~

### VI. Geschäftskreis des politischen Departements.

---

#### I. Beziehungen zum Auslande.

##### A. Abgeschlossene oder ratifizierte Verträge.

a. Auf unsere Eröffnungen hin hat sich der Minister der süd-afrikanischen Republik im Haag, Hr. Beelaerts van Blokland, nach Bern begeben, versehen mit Spezialvollmacht zum Abschlusse eines Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrags. Wir haben unser Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, die Unterhandlungen zu leiten, welche geglückt sind (siehe Geschäftsbericht für 1884).

b. Im Uebrigen lag im Jahr 1885 kein anderer Vertrag vor, mit dessen Abschluß oder Ratifikation das politische Departement sich zu befassen gehabt hätte.

##### B. Erklärungen, Aufkündigungen und Modifikationen bestehender Uebereinkünfte, Beitrittserklärungen etc.

a. Da infolge der in Korea stattgehabten insurrektionellen Wirren Graf Inouyé Kaoru, Minister der auswärtigen Angelegen-

heiten Japans, welcher die Arbeiten der internationalen Konferenz für die Revision der Verträge mit Japan in Person geleitet hatte, eine vorübergehende Mission nach Seoul erhielt, so wurden diese Arbeiten im Laufe des letzten Jahres ausgesetzt. Dieselben dürften jedoch nächstens wieder aufgenommen werden.

b. Die Gesandtschaft Großbritanniens erwies uns die Ehre, uns darüber zu konsultiren, ob die Zusatzartikel zur Genfer Konvention vom 22. August 1864 über Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs (Amtl. Samml. VIII, 520) als offizieller Text mit verbindlicher Kraft zu gelten haben. Diese Artikel datiren vom 20. Oktober 1868. Auch wünschte die Gesandtschaft zu vernehmen, ob nach unserer Auffassung der Art. 7 der Uebereinkunft modifizirt sei — im Sinne eines Antrags der Türkei vom Monat November 1876, wonach der rothe Halbmond als Neutralitäts-Abzeichen statt des rothen Kreuzes dienen könne.

Wir erwiederten im Wesentlichen: Unscres Erachtens seien die Zusatzartikel nicht als ein integrireder Bestandtheil der Genfer Konvention und gleich dieser als ein in Kraft stehender internationaler Vertrag anzusehen, indem nicht alle Vertragsparteien beigetreten seien und selbst der Text jener Artikel noch nicht festgestellt erscheine. Was den Antrag der Türkei über Modifikation von Art. 7 der Uebereinkunft betreffe, so sei derselbe nicht genehmigt worden.

Diese Auffassung schien uns ganz mit derjenigen der Signatarmächte der Genfer Konvention, wie sie auf der Brüsseler Konferenz von 1874 und in den Antworten auf den oben erwähnten Antrag der Hohen Pforte kundgegeben worden, im Einklang zu sein und war von uns auch klar ausgesprochen worden anlässlich des von den Vereinigten Staaten von Amerika gestellten Begehrens um Beitritt zur Genfer Konvention (siehe unsern Geschäftsbericht für 1882).

c. Durch Vermittlung unseres Ministers in Paris hat die serbische Regierung uns angefragt, ob wir damit einverstanden wären, den beteiligten Mächten folgenden Zusatzartikel zur Genfer Konvention vorzuschlagen:

„Im Kriegsfall werden die nicht kriegführenden Mächte den Kriegsparteien, zur Pflege der Verwundeten in den Spitälern, Aerzte aus ihren Armeen, soweit sie solche unbeschadet des ordentlichen Dienstes entbehren können, zur Verfügung stellen.

„Diese delegirten Aerzte sind unter den Befehl der kriegführenden Armee, welcher sie beigegeben sind, zu stellen.“

Die vom 1. bis 6. September 1884 in Genf abgehaltene dritte internationale Konferenz der Gesellschaften des rothen Kreuzes hatte den bereits im Jahr 1869 in Berlin laut gewordenen Wunsch geäußert, es möchten die Regierungen, welche die Genfer Konvention unterzeichneten, sich über diesen Vorschlag verständigen und aus demselben einen Zusatzartikel zur genannten Konvention bilden.

Wir haben Herrn Lardy mitgetheilt, daß wir, nach dem Scheitern der mühsamen Verhandlungen über den Entwurf der Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868, dem serbischen Antrage keine günstige Aufnahme in Aussicht stellen können; daß wir es aber nicht ablehnen, einfach unsere Vermittlung für die Vorlage desselben an die Signatarmächte eintreten zu lassen, jedoch ohne ihn zu empfehlen.

Auf diese Mittheilung erhielten wir noch keine Antwort.

d. Eine Anfrage des Herrn Präsidenten des internationalen Komite des rothen Kreuzes in Genf haben wir dahin beantwortet, daß uns das Recht eines Staates, der Genfer Konvention beizutreten, von dessen Religion unabhängig zu sein scheine, wie dies aus der vorbehaltlosen Zulassung der Türkei im Jahr 1865 und Persiens im Jahr 1874 erhelle.

e. Ein weiterer Wunsch, der von der internationalen Konferenz des rothen Kreuzes in Genf im Jahr 1884 geäußert wurde, dahingehend:

es möchten in allen Ländern energische Maßnahmen legislativer oder ähnlicher Natur getroffen werden zur Verhütung des Mißbrauchs des konventionellen Zeichens des rothen Kreuzes auf weißem Grunde, sowohl für Friedens- als Kriegszeiten,

ist von uns in Erwägung gezogen worden. Wir mußten uns jedoch ungeachtet unseres lebhaften Wunsches, das Emblem des rothen Kreuzes gegen dessen mißbräuchliche Verwendung in Friedenszeiten zu schützen, davon überzeugen, daß der Einführung von dahin zielenden Gesetzesbestimmungen in der Schweiz sowohl Schwierigkeiten praktischer Natur als staatsrechtliche Gründe entgegenstehen, und theilten dies dem Präsidenten des internationalen Komite des rothen Kreuzes in Genf, Herrn Moynier, mit.

### C. Projektirte Verträge.

a. Noch immer sind wir ohne Antwort auf die Eröffnungen, welche wir im Jahr 1883 den Vereinigten Staaten von Amerika

in Bezug auf einen allgemeinen Schiedsgericht-Vertrag gemacht hatten. Wir geben indessen die Hoffnung nicht auf, daß die dortige Regierung schließlich doch auf unseren Gedanken eingehen werde.

b. Nachdem die Regierung der Republik Ecuador uns durch Vermittlung unseres Ministers in Washington mitgetheilt hatte, daß ihr unsere Eröffnungen über den Abschluß eines Freundschafts-, Niederlassungs- und Handels-Vertrags genchm seien, und daß sie ihren dortigen Vertreter mit den Unterhandlungen betrauen werde, beeilten wir uns, an Herrn Frei die erforderlichen Vollmachten zu sofortiger Anhandnahme derselben abgehen zu lassen.

c. Im Laufe des Jahres 1882 legte die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika dem Bundespräsidenten den Entwurf eines Vertrags vor, den die dortige Regierung mit der Schweiz in Bezug auf die Einbürgerung von Schweizern in Amerika und von Amerikanern in der Schweiz abzuschließen wünschte. Da wir uns bereits bei erster Prüfung überzeugen mußten, daß die Grundidee des Entwurfs, soweit es sich um den Verlust des Schweizerbürgerrechts handelt, mit dem Wortlaute des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876, sowie mit den Grundsätzen unseres Staatsrechts über diesen Punkt in völligem Widerspruche steht, so theilte der Bundespräsident dem Minister der Vereinigten Staaten mit, daß dessen Eröffnungen eine günstige Aufnahme nicht zu gestatten scheinen (siehe Geschäftsbericht für 1882).

Derselbe glaubte aber diesen Entscheid nicht als einen abschließlichen ansehen zu sollen, sondern that erneuerte Schritte, um uns zu veranlassen, in Unterhandlungen auf Grundlage des von seiner Regierung ausgearbeiteten Entwurfs einzutreten, oder ihm allfällig ein Gegenprojekt mitzutheilen. Nach näherer Prüfung der Sache haben wir diese Anträge definitiv abgelehnt, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Hauptbestimmung des projektirten Vertrags hätte sich nothwendiger Weise auf den Verlust des schweizerischen, beziehungsweise amerikanischen Bürgerrechts bezogen. Nach der Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten hätte ein das Bürgerrecht der letztern erwerbender Schweizer durch diese Erwerbung sein Schweizerbürgerrecht verloren. Er hätte jedoch letzteres wieder erlangt oder wäre vielmehr im ununterbrochenen Besitze desselben verblieben für den Fall seiner definitiven Heimkehr nach der Schweiz. Und umgekehrt hätten ähnliche Bestimmungen die Stel-

lung der in's Schweizerbürgerrecht aufgenommenen Amerikaner normirt.

Die Unionsregierung wollte also damit, wenn nicht die rechtliche Möglichkeit eines Doppelbürgerrechts, so doch die zahlreichen und bedeutenden Uebelstände vermeiden, welche in der Praxis oft daraus herfließen. Dieser Zweck konnte uns nur sympathisch sein. Allein unsere Mitwirkung zu demselben wurde unmöglich gemacht durch die Natur des Schweizerbürgerrechts, welches den Bestand eines kantonalen und eines Gemeinde-Bürgerrechts voraussetzt. Da der Art. 44 der Bundesverfassung den Kantonen untersagt, einen Kantonsbürger des Bürgerrechts verlustig zu erklären, so wärem die Eidgenossenschaft ihrerseits nicht in der Lage, sich über dieses Verbot hinwegzusetzen. Sie könnte daher nicht die Vertragsbestimmung eingehen, daß die Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechts für den Schweizer den Verlust seines Bürgerrechts nach sich ziehe. Ebenso wäre es mit den Begriffen unseres eidgenössischen und kantonalen Staatsrechts unvereinbar, den Verlust des Schweizerbürgerrechts an eine mehr oder weniger lange Landesabwesenheit zu knüpfen oder die Bestimmung aufzustellen, daß das verlorne Bürgerrecht durch einfache Heimkehr nach der Schweiz und definitive Domizilnahme daselbst zurückerworben werden könne.

*d.* Durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in Paris hatten wir die Regierung von Chili darum angegangen, sie möchte unsere Landsleute in Bezug auf die Entschädigungen, die sie infolge der von den chilenischen Truppen auf Gebiet von Bolivien und Peru während des letzten Krieges verübten Handlungen zu fordern im Falle sind, den Bürgern desjenigen Staates gleichstellen, unter dessen Schutz sie sich begeben hatten. Chili glaubte jedoch, indem es im Uebrigen versicherte, es wolle sich keineswegs der ihm obliegenden Verantwortlichkeit entziehen, unserm Verlangen nicht entsprechen zu können. Um uns indessen einen Beweis seines Wunsches zu geben, unsern Reklamationen nach Möglichkeit zu entsprechen, erklärte es sich bereit, mit uns eine ähnliche Uebereinkunft abzuschließen, wie die von ihm kürzlich mit andern Staaten (Belgien und Oesterreich) abgeschlossenen, jedoch unter der Bedingung, daß diese Uebereinkunft in Santiago verhandelt und unterzeichnet werde.

Da uns diese Vorschläge annehmbar schienen und da die Regierung des Deutschen Reiches so gefällig war, ihren Minister in Santiago uns für diese Verhandlungen zur Verfügung zu stellen, so ließen wir an den Letztern die erforderlichen Vollmachten abgehen, um in unserm Namen eine Uebereinkunft auf Grundlage derjenigen, welche am 11. Juli abhin zwischen Oesterreich und Chili

zu Stande kam, zu verhandeln und zu unterzeichnen. Der wesentliche Unterschied zwischen den Bestimmungen dieser Uebereinkunft und denjenigen der von uns der chilenischen Regierung vorgeschlagenen Vereinbarung wird darin bestehen, daß eine und dieselbe gemischte Kommission über die Forderungen aller unserer Angehörigen zu entscheiden haben wird, gleichviel unter welchen Schutz diese sich gestellt finden mögen.

Die Ratifikation der Parlamente beider Staaten bleibt vorbehalten.

### D. Spezialfälle.

a. Was die Frage der Entschädigungsforderungen der durch den Aufstand in Egypten vom Jahr 1882 zu Schaden gekommenen Schweizer betrifft, so sind wir in der angenehmen Lage, Ihnen mittheilen zu können, daß alle schweizerischen Reklamanten vollständig abgefunden worden sind.

Am 7. August setzten die Schuldbereinigungskommissäre den endgültigen Wortlaut des Reglements für die Zahlung der seitens der Kommission von Alexandrien bewilligten Entschädigungen fest. Seither haben wir dann, im Laufe des Oktobers, von Paris und Berlin die Meldung erhalten, daß die Durchführung des Reglements keinerlei Beanstandung gefunden habe, und daß die unsern Angehörigen zugesprochenen Entschädigungen ganz ausbezahlt worden seien.

Damit erscheint diese Angelegenheit als definitiv erledigt.

b. Unser Anstand mit Italien betreffend das Collegium Borromäum ist im letzten Jahre leider auf dem gleichen Fleck geblieben. Vergeblich hat unser Minister in Rom wiederholte dringende Schritte bei der königlichen Regierung gethan, um von derselben eine Antwort auf unsere Vorschläge zu erlangen (siehe unsern Geschäftsbericht für 1884).

Ohne Zweifel ist dieser bedauerlichen Hinausziehung der Angelegenheit der eingetretene Wechsel in der Person des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Italien nicht ganz fremd, indem der neue Minister sich Zeit für das Studium der Frage nehmen wollte.

Angesichts des Mißerfolgs, den unsere diesfälligen Schritte bisher hatten, können wir nur die Versicherung wiederholen, daß wir nichts, was zur Wahrung der Rechte der beteiligten Kantone dienen kann, versäumen, vielmehr fortfahren werden, Alles, was von uns abhängt, zu thun, um die Erledigung dieser Angelegenheit zu beschleunigen.

c. Die im Laufe des letzten Jahres in Columbien vorgekommenen Insurrektionswirren haben mehrere Schweizer schwer betroffen und ihnen mancherlei materielle Schädigung zugefügt. Die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten Amerikas in Bogota hat sich beeilt, die Reklamationen jener Beschädigten der columbischen Regierung zu übermitteln.

d. Mit Dekret vom 14. Dezember 1884 hat der Präsident der französischen Republik verfügt, daß die Fremdenlegion fortan aus zwei Regimentern statt aus einem bestehen soll. Wie wir voraussahen, hat diese Maßnahme den freiwilligen Eintritt von Schweizern in die Fremdenlegion merklich verstärkt, was uns nöthigte, den Kantonsregierungen und dem Publikum (Bundesblatt 1885, I, 278) den Inhalt unseres Kreisschreibens vom 18. Januar 1884 (siehe vorjährigen Geschäftsbericht) in Erinnerung zu bringen.

Ungeachtet dieser bestimmten Erklärungen sind doch von mehreren Seiten, selbst von Behörden, zu Gunsten von freiwillig Engagirten Gesuche um Befreiung eingegangen, welche sich lediglich auf Gründe persönlicher Konvenienz stützten. Wir haben es abgelehnt, auf dieselben einzutreten.

Die französische Regierung hat keine Erleichterung in den strengen Maßnahmen eintreten lassen, welche sie getroffen hat, um Annullirungen von Aufnahmen in die Fremdenlegion zu verhindern. Wir konnten denn auch, letztes Jahr, nur bei einem einzigen schweizerischen freiwillig Engagirten die Befreiung erwirken, während wir nach Paris vier derartige Gesuche mit Empfehlung übermittelten.

e. Die Frage der Demarkation der französisch-schweizerischen Grenze zwischen Wallis und Savoyen ist noch hängend. Doch ist der neue Zwischenfall, der in Bezug auf das Eigenthum einer in der Nähe der Grenze gelegenen Bodenparzelle entstanden war, zu Gunsten der schweizerischen Interessenten entschieden worden.

f. Auf Verlangen der italienischen Regierung willigten wir in die Streichung des Postskriptums vom 21. November 1882 zu dem in Chiasso von den Abgeordneten beider Staaten unterzeichneten Demarkationsprotokolle vom 26. Oktober gleichen Jahres. Sobald wir derselben hievon Mittheilung gemacht hatten, meldete uns die königliche Regierung ihre Ratifikation des Protokolls.

So hat endlich dieser seit mehr als zwölf Jahren bei unserm politischen Departement hängende Anstand seine Erledigung gefunden und es erübrigt nur noch die im Protokolle vorgesehene Grenzsteinsetzung.

g. Am 19. Juni genehmigten wir das Protokoll über Regelung der Grenze zwischen der schweizerischen Gemeinde Cadro (Tessin) und der italienischen Gemeinde Albogasio, und wurden sodann am 28. Juli benachrichtigt, daß dies auch von Italien geschehen sei.

h. Eine Reihe von Grenzsteinsetzungen, die im Jahr 1885 an der schweizerischen Grenze stattfanden,\* brauchen hier wohl nicht erwähnt zu werden. Doch wollen wir nicht übergehen, daß wir anläßlich der Wiederherstellung von internationalen Grenzmarken einen Kanton daran erinnern mußten, daß dieses Geschäft nicht unter den Art. 9 der Bundesverfassung falle, sondern unserer Vermittlung bedürfe.

i. Letztes Jahr setzten wir Ihnen die Verletzung schweizerischen Gebietes auseinander, deren sich zwei badensische Agenten schuldig gemacht hatten, indem sie bei Emmishofen, Kanton Thurgau, die Verhaftung eines Deutschen, Namens Schroff, vornahmen.

Die Regierung von Baden, bei der wir Beschwerde erhoben, beeilte sich, eine Untersuchung anzuordnen, deren Ergebnis sie uns mittheilte. Sie überzeugte sich, daß die Verhaftung des Schroff eine gesetzwidrige gewesen, ordnete seine sofortige Freilassung an und ließ den fehlbaren Agenten eine Rüge ertheilen. Dem Ausdrucke ihres tiefen Bedauerns über den Vorfall fügte die großherzogliche Regierung bei, daß sie die erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um die Wiederholung von Derartigem zu verhindern.

k. Ein Fall von Grenzverletzung, der in der Nacht vom 20. auf den 21. Januar in Monstein-Au, Rheinthal, vorkam, wurde uns erst am 3. Februar berichtet. Oesterreichische Zollbeamte hatten, in Verfolgung von Schmugglern, oder um diesen den Uebergang über den Rhein zu verwehren, auf sie geschossen, wobei die Kugeln Schweizerboden trafen.

Da die von uns sofort angeordnete Untersuchung uns in Stand setzte, zu konstatiren, daß ähnliche Fälle schon früher mehrmals vorgekommen waren, so beauftragten wir unsern Minister in Wien, der österreichischen Regierung die üblichen Vorstellungen zu machen und ihr unsern Wunsch auszusprechen, sie möchte ihre Agenten zur Respektirung unseres Bodens mahnen.

Diesem Ansinnen entsprechend, untersagte die österreichische Regierung ihren Zollbeamten, unter Androhung der schwersten Strafen, Kugeln über den Rhein gegen die Schweizergrenze abzuschießen, und traf die erforderlichen Maßnahmen, um der Wiederkehr solcher Vorfälle vorzubeugen.

l. Am 24. Juni morgens schritt der in Chiasso stationirte Delegirte der italienischen Polizei, im Einverständniß mit einem Angestellten der königlichen Mauth, zur Verhaftung des Florido Matteucci, eines Mitglieds der Internationalen, in dem Augenblick, wo derselbe in den nach Como und Mailand fahrenden Eisenbahnzug stieg. Matteucci wurde kraft eines gegen ihn erlassenen Zuführungsbefehls nach Como dirigirt, weil er sich der Ueberwachung der italienischen Polizei entzogen habe.

Der Staatsrath von Tessin, welcher in dieser Verhaftung einen Eingriff in seine Souveränitätsrechte erblickte und der Ansicht war, der Polizeiaгент habe sich der Amtsanmaßung schuldig gemacht, wandte sich sofort mit dem Gesuche an uns, wir möchten das durch die Umstände Gebotene anordnen.

Nachdem wir konstatirt hatten, daß das Verfahren des Delegirten der italienischen Polizei weder nach der Uebereinkunft vom 16. Februar 1881 über den Polizeidienst in den internationalen Gotthardbahnstationen, noch nach der Uebereinkunft vom 15. Dezember 1882 über den Zolldienst in jenen Bahnhöfen sich rechtfertigen lasse, beauftragten wir unsern Minister in Rom, diese Vorfälle der königlichen Regierung zur Kenntniß zu bringen, mit dem Gesuche, sie zu verifiziren. Für den Fall, daß ihre Richtigkeit anerkannt würde, was uns nicht zweifelhaft scheine, solle Herr Bavier die Zurückbringung des Matteucci nach Chiasso und die Bestrafung der schuldigen italienischen Beamten verlangen, sowie darauf dringen, daß strenge Maßnahmen getroffen werden, um die Wiederholung solcher ärgerlichen Vorfälle zu verhindern.

Am 8. November übermittelte uns die Gesandtschaft in Rom die Abschrift einer Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, in welcher derselbe anerkannte, daß die Verhaftung des Matteucci eine ungesetzliche gewesen sei und daß der Delegirte der italienischen Polizei dieselbe entgegen den Bestimmungen der italienisch-schweizerischen Uebereinkünfte vom 16. Februar 1881 und 15. Dezember 1882 vorgenommen habe. Der Herr Minister fügte bei, das königliche Ministerium des Innern habe, die Ungehörigkeit des Verhaltens dieses Delegirten einschend, nicht ermaugelt, demselben eine ernste Rüge zu ertheilen und die gemessensten Befehle zu erlassen, daß die königlichen Agenten sich künftig strenge an die obgenannten Bestimmungen halten. Was das Verlangen der Zurückbringung des Matteucci betreffe, so sei es der königlichen Regierung unmöglich gemacht, demselben zu entsprechen, indem er, in Freiheit gesetzt und mit einem Passe versehen, bereits Italien verlassen habe, um nach Amerika abzureisen.

Wir hielten diese Erklärungen für zufriedenstellend und damit den Vorfall für erledigt.

*m.* Die italienische Regierung, welche, wie aus unserm letztjährigen Geschäftsberichte ersichtlich, in Bezug auf die im Juli 1884 in Ponte-Tresa vorgekommenen zwei Fälle von Grenzverletzungen uns bereits ihr Bedauern ausgedrückt hatte, theilte uns sodann die Ergebnisse der diesfalls eingeleiteten Untersuchung mit.

Die zwei schuldigen königlichen Beamten sind bestraft worden; der eine wurde versetzt, der andere nur verwahrt wegen übermäßiger Strenge in der Erfüllung seiner Pflichten.

*n.* Fall Pelloni und Catenazzi. Letztes Jahr theilten wir Ihnen mit, daß die italienische Regierung nach langwierigen Verhandlungen schließlich die Ungesetzlichkeit der Verhaftungen des Pelloni und der Catenazzi anerkannt habe, und fügten bei, es erübrige noch die Erledigung eines Streitpunktes, der hoffentlich ebenfalls eine befriedigende Lösung finden werde.

Es hatten sich nämlich bei der Verhaftung des Pelloni und der Catenazzi die italienischen Zollangestellten nicht darauf beschränkt, die auf diesen Individuen vorgefundenen Schmuggelwaaren zu konfiszieren, sondern sie wollten ihre Gefangenen nur gegen Kautio n freilassen. Nun hatten wir bei Beginn des Konflikts unsern Minister in Rom beauftragt, die Erstattung sowohl der konfiszirten Waaren, als auch der Kautio nen zu verlangen. Um jedoch der königlichen Regierung einen Beweis unseres Entgegenkommens zu geben und damit es nicht den Anschein habe, als würden wir die Interessen der Schmuggler verfechten, an denen uns nichts gelegen, erklärten wir — unter allem Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, ihre Reklamationen nach Gutfinden geltend zu machen — mit der Rückerstattung der Kautio nen uns begnügen zu wollen. Auf diese aber könnten wir nicht verzichten, indem die erlegten Kautio nen den Pelloni und die Catenazzi repräsentiren, und die Erstattungsverweigerung als eine Aufrechthaltung des ungesetzlichen Zustandes erscheine, der durch die Verhaftung dieser Personen entstanden sei.

Allein die italienische Regierung wollte unsern Vorstellungen nicht Gehör geben. Sie ließ dem Pelloni direkte den Saldo zu stellen, den er von seiner Kautio n her zu gut hatte, nach Abzug der Buße und der Gerichtskosten, zu denen er in letzter Instanz vom königlichen Kassationshofe verurtheilt worden war. Was die

Catenazzi betreffe, so sei unsere Reklamation gegenstandslos geworden, indem diese Person sich freiwillig dem Entscheide der Verwaltungsbehörden unterworfen habe.

Um unnöthige Komplikationen zu vermeiden, waren wir einverstanden, den Zwischenfall, soweit er die Catenazzi betrifft, als erledigt anzusehen; dagegen drangen wir neuerdings mit Nachdruck darauf, daß unserer Forderung in Bezug auf die Kautions des Pelloni entsprochen werde.

Unsere Bemühungen waren jedoch vergeblich. Die italienische Regierung fand, sie könne uns die von ihren Gerichten gegen Pelloni ausgesprochene Verurtheilung entgegenstellen, und lehnte es, unter dem Vorwande, sie könne weder Urtheile annulliren, die von den Gerichten des Königreichs in gehöriger Form gefällt worden, noch eine Person den gesetzlichen Folgen eines ordnungsmäßigen Urtheils entziehen, kategorisch ab, unserer Reklamation zu entsprechen.

Diese Argumente waren augenscheinlich nicht geeignet, uns zu überzeugen; denn wir verlangten ja weder die Annullirung der Verurtheilung des Pelloni, noch, daß Letzterer den Folgen derselben entzogen werde. Wir beschränkten uns vielmehr darauf, gegen die Vollziehung des Urtheils zu protestiren, das über die Pelloni'sche Kautions verfügte, deren sich die Agenten des italienischen Fiskus nur durch einen von ihrer Regierung selbst als ungesetzlich anerkannten Akt bemächtigt hatten. Daraus ergab sich nach unserem Dafürhalten, daß, wenn die königliche Regierung unseren gerechten Reklamationen entgegengekommen wäre, sie sich dadurch keineswegs mit den von ihr aufgestellten Grundsätzen in Widerspruch gesetzt hätte; denn der Verurtheilungsspruch wäre aufrecht geblieben, nur seine Vollziehung suspendirt worden, gleich wie es der Fall gewesen wäre, wenn die Dinge den gehörigen Gang genommen, d. h. wenn die italienischen Zollangestellten, unser Gebiet respektirend, es unterlassen hätten, den Pelloni nach seiner Entweichung zu verhaften, und wenn unter solchen Umständen Letzterer gleichwohl wegen Schmuggels verurtheilt worden wäre.

Da wir aber den Konflikt nicht verewigen wollten und übrigens überzeugt waren, daß die italienische Regierung von ihrem diesfälligen Bescheide nicht zurückkommen werde, so beauftragten wir unseren Minister in Rom, derselben unseren Entschluß, die Verhandlungen über den Fall Pelloni fallen zu lassen, mitzutheilen und ihr unser lebhaftes Bedauern über deren negatives Ergebnis auszusprechen.

o. Konferenz von Como. Einzelne unklare Bestimmungen der Uebereinkunft vom 15. Dezember 1882 über den Zolldienst in den internationalen Bahnhöfen Chiasso und Luino hatten den in Chiasso stationirten italienischen Zollbeamten zu wiederholten Verletzungen des Schweizergebiets Anlaß gegeben. Theils zur Erleichterung der Erledigung von noch hängenden Konflikten (Fall Pelloni, Catenazzi etc.), theils zur Verhütung neuer Anstände machten wir Italien am 10. April 1884 den Vorschlag, eine Konferenz zu veranstalten zu dem Zwecke, die Auslegung der wesentlichen Punkte der Uebereinkunft, über deren Tragweite Zweifel bestehen könnten, festzustellen und für eine bessere Ordnung in den internationalen Bahnhöfen zu sorgen.

Die italienische Regierung trat schließlich unserem Antrage bei, jedoch unter der Bedingung, daß der Konferenz die Aufgabe gestellt werde, überhaupt den Grenzzolldienst zu regeln, und in der Erwartung, daß alle auf diesen wichtigen Gegenstand bezüglichen Fragen dabei zu gründlicher Auseinandersetzung und befriedigender Bereinigung gelangen sollten.

Wir konnten diese Bedingung nicht annehmen, sondern bemerkten, es sollten unseres Erachtens vor Allem die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 15. Dezember 1882, welche zu Komplikationen Anlaß gegeben hatten, zum Gegenstande der Verhandlungen gemacht werden; diese könnten sich aber auch auf die andern Punkte erstrecken, welche in den Augen der Abgeordneten eine den bisherigen Erfahrungen entsprechende nähere Auslegung oder eine Ergänzung jener Uebereinkunft wünschbar erscheinen ließen.

Da Italien auf diese Bemerkungen nichts einwendete, so dachten wir, es theile unsere Auffassungsweise.

In gegenseitigem Einverständnisse wurde die Stadt Como als Sitz der Konferenz bezeichnet. Am 13. Juli traten die Abgeordneten daselbst zusammen; für die Schweiz: die Herren August Cornaz, Ständerath, Martin Pedrazzini, Nationalrath, und Arnold Franscini, Zolldirektor des IV. eidgenössischen Zollkreises; für Italien: die Herren Alexander Galloni, Finanz-Intendant, und Jos. Baptist Calabrese, Fiskal-Advokat.

Bereits in der ersten Sitzung begründeten die schweizerischen Abgeordneten ihre Anträge, die sich insgesamt auf die Auslegung oder Umarbeitung der vorerwähnten Uebereinkunft bezogen. In der folgenden Sitzung theilte dann die italienische Delegation die Anträge ihrer Regierung mit, welche dahin lauteten:

- 1) Die Bestimmungen des Art. 17 der Uebereinkunft vom Jahr 1882 sind auf alle Grenzzollbüreaux auszudehnen.
- 2) Ebenso die Bestimmungen der Art. 3, 4, 10 und 11, mit dem Vorbehalte, ihnen eine noch klarere und wirksamere Fassung zu geben.
- 3) Den Zollagenten der beiden Staaten wird die Erlaubniß eingeräumt, auf dem Luganersee und auf dem Langensee, in den Gewässern des andern Staates, bis auf 100 m. von der Küste, die in den Staatsgewässern betroffenen Schmuggler zu verfolgen, sie zu verhaften und ihnen die Schmugglerwaaren wegzunehmen.

Gleiche Erlaubniß zur Verfolgung zu Lande, innerhalb einer erst noch zu bestimmenden Zone.

- 4) Innerhalb einer noch zu bestimmenden Zone dürfen solche Waaren nicht gelagert werden, welche gewöhnlich Gegenstand des Schmuggels sind, und es wären solche, wenn sie ein gewisses (noch zu bestimmendes) Quantum für den örtlichen Verbrauch übersteigen, als Beweis für einen Schmuggelversuch der Depositäre anzusehen.

Die für die Industrie- und Handelsbedürfnisse gestatteten Depots sind näher zu reglementiren.

- 5) Es ist die Bestimmung zu treffen, daß der Transport tarifirter Gegenstände auf italienischer und schweizerischer Seite ohne besondere Erlaubniß (die erst noch zu regeln ist) nur zu den reglementarischen Stunden des Zolldienstes und auf den von der Zollverwaltung hiefür erlaubten und bezeichneten Straßen und Landungsplätzen stattfinden darf.
- 6) Verträgen über Versicherung von Waaren gegen Schmuggelunfälle ist jede Gültigkeit zu versagen.

Die italienischen Anträge waren danach von einer solchen Natur, Ausdehnung und Wichtigkeit, daß sie aus den für die Konferenz gezogenen Schranken, die wir als beiderseits angenommen ansehen durften, heraustraten. Unsere Abgeordneten beantworteten dieselben indessen, instruktionsgemäß, nicht mit einer Ablehnung, sondern erstatteten uns, nachdem sie die nähere Auseinandersetzung der Anträge angehört hatten, um deren Bedeutung und Zweck wohl zu ermessen, Bericht behufs Einholung spezieller Instruktionen. Auch drangen sie in der Konferenz darauf, daß die schweizerischen Anträge in der Zwischenzeit diskutirt werden möchten, was aber die italienischen Abgeordneten unbedingt ablehnten, mit der Erklärung, daß die Verschiebung der Diskussion ihrer Anträge die Lösung jeder andern Frage als verfrüht erscheinen lasse.

Es schien uns nicht möglich, den Begehren Italiens zu entsprechen, aus dem doppelten Grunde, weil sie einerseits einen Zustand geschaffen hätten, der ausschließlich für uns mit Lasten verbunden wäre, und weil sie anderseits sich nicht mit den Grundsätzen unseres Verfassungsrechtes vereinigen ließen. Nachdem unsere Schlußnahme den italienischen Abgeordneten zur Kenntniß gebracht worden war, fanden sie, die allgemeine Ablehnung ihrer Anträge entziehe der Konferenz jedes Interesse, und erklärten dann, auf Weisung ihrer Regierung, die Konferenz als gegenstandslos geworden und als geschlossen ansehen zu müssen.

Dabei wurde jedoch erklärt, daß damit die Anträge der Schweiz, betreffend die Auslegung der Uebereinkunft von 1882, nicht verworfen seien, sondern daß sie zum Gegenstand einer weitem diplomatischen Korrespondenz zwischen den beiden Regierungen gemacht werden könnten.

Die Konferenz wurde am 10. August geschlossen.

## II. Vertretung der Schweiz im Auslande.

### A. Gesandtschaften.

*Paris.* — Infolge Ablebens des Hrn. Ernst *Von der Mühl*, ersten Sekretärs der Gesandtschaft, wurde Hr. Karl Daniel *Bourcart*, Doktor der Rechte und früherer Sekretär, zum Grade eines ersten Sekretärs befördert.

Hr. Rudolf *v. Schultheß*, Doktor der Rechte, von Zürich, ist als Gesandtschaftssekretär eingetreten.

*Rom.* — Hr. Albert *Serment*, Gesandtschaftsattaché, wurde zum Sekretär ernannt.

*Berlin.* — Hr. Karl Christoph *Burckhardt*, Doktor der Rechte, von Basel, ist als Gesandtschaftssekretär eingetreten.

### B. Konsulate.

*a.* Im Etat unseres Konsularpersonals sind im Berichtjahre folgende Mutationen eingetreten:

*Brüssel.* — Hr. Konsul Jules *Borel* ist am 1. August gestorben.

Das politische Departement wurde beauftragt, auf seine Ersetzung bedacht zu sein.

*Knoxville.* — Wir haben die Demission des Hrn. Peter *Staub*, der als Konsularagent zurücktrat, angenommen und denselben durch Hrn. Charles *Ducloux*, von Lausanne, ersetzt.

*Messina.* — In Ersetzung des am 12. Februar verstorbenen Herrn *Gozenbach* haben wir Hrn. Gustav *Tobler*, von St. Gallen, zum Konsul ernannt.

*Neapel.* — In unserem Geschäftsbericht für 1884 haben wir das Ableben unseres Generalkonsuls, des Hrn. Karl *Pfister*, erwähnt. An diesen Posten haben wir Hrn. Felix *Hermann*, von Wattwil (St. Gallen), gewählt.

*Oceña.* — Wir sind von dem am 2. September erfolgten Ableben unseres Konsuls, des Hrn. Otto *Trithen*, sowie von der Demission des Vizekonsuls, Hrn. *Spöhrle*, in Kenntniß gesetzt worden. Das politische Departement ist beauftragt worden, ihre Ersetzung in Aussicht zu nehmen.

*Panama.* — Auf unsere Einladung hin hat Hr. Konsul *Aeppli*, der uns seine Demission eingereicht hatte, dieselbe zurückgezogen.

*Patras.* — Wir haben ein Konsulat in Patras für das Königreich Griechenland errichtet und zum dortigen Konsul ernannt Herrn Albert *Hamburger*, von Rorschach.

Die Frage, ob in diesem Lande weitere Konsularposten zu kreiren seien, bleibt noch in Untersuchung.

*Paysandú.* — Dem von unserem Konsul in Montevideo ausgesprochenen Wunsche entsprechend, haben wir in Paysandú ein Vizekonsulat für das Departement Paysandú (Uruguay) errichtet. Zum Vizekonsul daselbst wurde ernannt: Hr. Jules *Rosé*, Dr. med., von Fahy (Bern).

*Portland.* — Auf Verlangen unseres Ministers in Washington haben wir den Staat Oregon und die Territorien Washington und Idaho von dem Konsularkreise San Francisco abgetrennt und für diese Territorien ein Konsulat in Portland errichtet. Zum Konsul daselbst wurde Hr. Gabriel *Schindler*, von Mollis (Glarus), ernannt.

*Riga.* — In Ersetzung des am 8. März verstorbenen Hrn. Rud. Heinr. *Caviezel* beriefen wir zum dortigen Konsulatsposten Hrn. Karl *Caviezel*, Doktor der Rechte, von Chur (Graubünden), einen Bruder des Verstorbenen.

*San Francisco.* — Zum dortigen Konsul wählten wir Hrn. Anton *Borel*, von Neuenburg, den frühern Vizekonsul, in Ersetzung des am 1. April verstorbenen Hrn. *Berton*.

b. Die Zahl unserer Konsularniederlassungen stieg im Jahr 1885 von 88 auf 91. Auch dieses Jahr gingen uns viele Gesuche um Errichtung von Konsularstellen und bezügliche Dienstaneerbieten ein, so namentlich für: Athen und andere Städte Griechenlands, Valparaiso, die Südtterritorien von Chili, Durban, Mahé (Inseln Seychelles), Ledbetter, Perth und Rosario de Santa Fé.

Die beiden erstern Gesuche fanden wir einer nähern Prüfung werth, die noch nicht abgeschlossen ist; die andern dagegen entsprachen augenscheinlich keinem wirklichen Bedürfnisse und wurden daher abgelehnt.

c. Wir sahen uns im Interesse einer guten Dienstbesorgung im Falle, dem Konsulat in Tiflis und dem Vizekonsulat in Cannes einen Jahresbeitrag zuzusprechen. Die den andern 28 vom Bunde subventionirten Konsulaten gewährten Entschädigungen sind sich gleich geblieben wie im Jahre 1884.

Somit haben von 91 Konsular-Etablissements 30 Generalkonsulate und Konsulate die folgenden Beträge erhalten:

#### Generalkonsulate.

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| London . . . . .         | Fr. 15,000 |
| Rio de Janeiro . . . . . | „ 9,000    |
| St. Petersburg . . . . . | „ 4,000    |
| Bukarest . . . . .       | „ 2,500    |
| Neapel . . . . .         | „ 1,500    |
| Lissabon . . . . .       | „ 1,000    |

#### Konsulate.

|                        |         |
|------------------------|---------|
| Havre . . . . .        | „ 8,000 |
| Buenos-Ayres . . . . . | „ 6,000 |
| Neu-York . . . . .     | „ 5,000 |
| Lyon . . . . .         | „ 4,000 |
| Melbourne . . . . .    | „ 4,000 |
| Mailand . . . . .      | „ 4,000 |
| Besangon . . . . .     | „ 3,000 |
| Moskau . . . . .       | „ 3,000 |
| Montevideo . . . . .   | „ 3,000 |
| Sidney . . . . .       | „ 3,000 |

Uebertrag Fr. 76,000

|                                     | Uebertrag | Fr. 76,000 |
|-------------------------------------|-----------|------------|
| Nizza . . . . .                     | „         | 2,500      |
| Marseille . . . . .                 | „         | 2,000      |
| Philadelphia . . . . .              | „         | 2,000      |
| Neu-Orleans . . . . .               | „         | 2,000      |
| Warschau . . . . .                  | „         | 2,000      |
| Odessa . . . . .                    | „         | 1,500      |
| Tiflis . . . . .                    | „         | 1,500      |
| Genua . . . . .                     | „         | 1,000      |
| Amsterdam . . . . .                 | „         | 1,000      |
| Antwerpen . . . . .                 | „         | 1,000      |
| Bremen . . . . .                    | „         | 1,000      |
| Livorno . . . . .                   | „         | 1,000      |
| Venedig . . . . .                   | „         | 1,000      |
| Cannes (für sechs Monate) . . . . . | „         | 500        |
|                                     |           | <hr/>      |
|                                     |           | Fr. 96,000 |

Da der Budgetkredit nur Fr. 94,000 betrug, so waren wir gezwungen, einen Nachkredit von Fr. 2000 nachzusuchen.

Ebenso mußten wir um einen Nachkredit von Fr. 1000 unter der Rubrik III. A. 12. Unvorhergesehenes Einkommen. Diese Summe wurde als außerordentlicher Beitrag dem Konsulat in Palermo verabfolgt, zur Deckung der dringenden Bedürfnisse der dortigen, durch die Cholera stark mitgenommenen Schweizerkolonie.

### III. Auswärtige Gesandtschaften und Konsulate in der Schweiz.

#### A. Gesandtschaften.

Herr Hector *Alvarez*, Minister-Resident der Argentinischen Republik, hat uns am 22. Juni sein Beglaubigungsschreiben überreicht. Derselbe ersetzt den im Jahr 1884 zurückberufenen Don Antonio *Del Viso*.

Am 9. Juli legte uns Herr *Cramer*, Minister-Resident und Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, sein Abberufungsschreiben vor, und gleichen Tags überreichte sein Nachfolger, Herr *Boyd Winchester*, das ihn in gleicher Eigenschaft akkreditierende Beglaubigungsschreiben dem Herrn Bundespräsidenten.

#### B. Konsulate.

Den Konsularbeamten der folgenden Staaten haben wir das Exequatur ertheilt:

*Frankreich.*

|            |           |                                           |
|------------|-----------|-------------------------------------------|
| Konsul     | in Basel: | Hr. Pierre-Joseph-Julien <i>Decrais.</i>  |
| "          | " Genf:   | " Etienne-Louis-Emile <i>Champy.</i>      |
| Vizekonsul | " Zürich: | " Silvain-Henri-Eugène <i>Frémonteil.</i> |

*Italien.*

|            |            |                                     |
|------------|------------|-------------------------------------|
| Konsul     | in Lugano: | Hr. Graf Antonio <i>Marazzi.</i>    |
| "          | " Zürich:  | " Chevalier Gian-Paolo <i>Riva.</i> |
| Vizekonsul | " "        | " Francesco <i>Benelli.</i>         |

*Vereinigte Staaten von Amerika.*

|               |               |                               |
|---------------|---------------|-------------------------------|
| Konsul        | in Zürich:    | Hr. Georges-L. <i>Catlin.</i> |
| Vizekonsul    | " Horgen:     | " William <i>Streuli.</i>     |
| Konsul        | " St. Gallen: | " Pierre <i>Staub.</i>        |
| Konsularagent | " Rorschach:  | " W. P. <i>Beauchamp.</i>     |

*Republik San Salvador.*

Konsul in Genf: Hr. Benjamin *Haas.*

#### IV. Schweizerische Hülfs Gesellschaften im Auslande.

Wir reproduziren hier, wie gewohnt, das Kreisschreiben, das wir am 4. Dezember an alle Kantonsregierungen unter Beilegung einer Tabelle erließen, aus welcher ersichtlich ist, wie der im eidgenössischen Budget den schweizerischen Hülfs Gesellschaften im Auslande für 1885 ausgesetzte Bundesbeitrag von Fr. 20,000 (im Jahr 1884 Fr. 19,600) unter 85 Gesellschaften (82 im Jahr 1884) vertheilt worden ist. Sie finden darin alle Aufschlüsse, die über den Stand dieser Gesellschaften ertheilt werden können.

Sodann folgt das Verzeichniß der kantonalen Beiträge, nach Kantonen geordnet, gemäß dem Wunsche, den die Kommission des Ständerathes und diejenige des Nationalrathes, denen die Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes von 1880 und 1881 oblag, uns geäußert haben.

Dieses Verzeichniß ist übrigens vollständig auch in der Gesamtübersicht der Hülfs Gesellschaften von 1885 enthalten, welche wir am 4. Dezember allen Kantonsregierungen übermittelt haben und im Bundesblatte vom 12. Dezember 1885 (1885, IV, Beilage zu Nr. 54) erscheinen ließen.

Das Kreisschreiben lautet:

„*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Wir haben die Ehre, Ihnen beigeschlossen die Tabelle über die Vertheilung des diesjährigen Bundesbeitrages von Fr. 20,000 unter 85 schweizerische Hülfs Gesellschaften im Auslande zu übermitteln.

„Diese Tabelle enthält außerdem eine Uebersicht der Vertheilung des Bundesbeitrages im Jahr 1884 und der kantonalen Beiträge im Jahr 1885. Sie gibt endlich Aufschluß über den Vermögensstand der Gesellschaften am Schlusse des vorbergehenden und zu Anfang des gegenwärtigen Geschäftsjahres, sowie über die Höhe ihrer Ausgaben im Jahr 1884.

„Der schweizerische Wohlthätigkeitsverein in Kharkoff, die schweizerische Gesellschaft „Helvetia“ in Nürnberg und die schweizerische Hilfsgesellschaft in Regensburg sind dieses Jahr zum ersten Male auf der Kanzlei unseres politischen Departements eingeschrieben worden. Dagegen haben wir den schweizerischen Klub in Mailand, welcher eingegangen ist, und den schweizerischen Wohlthätigkeitsverein in Paterson, dessen Einrichtung derjenigen der übrigen Hilfsgesellschaften nicht entspricht, aus dem Verzeichniß gestrichen.

„Das Repartitionstableau umfaßt 101 Vereine (100 im Jahre 1884). Das gesammte Gesellschaftskapital der letztern beläuft sich auf Fr. 1,639,908. 94 (im Jahr 1884 auf Fr. 1,311,978. 22), und ihre Ausgaben betragen für 1884 Fr. 475,926. 37 (im Jahr 1883 Fr. 441,272. 44).

„Bei Vereinen von nicht ausschließlich schweizerischem Charakter haben wir, wie bisanhin, auf Anführung des Gesellschaftsvermögens und der Ausgaben verzichtet. Sonach geben die drei ersten Zahlenkolonnen ziemlich genau den Betrag des Gesellschaftskapitals und der Ausgaben der schweizerischen Wohlthätigkeitsvereine im Auslande an.

„Einer Gesellschaft, welche uns über das Jahr 1884 einen sehr mangelhaften Bericht einsandte, haben wir deshalb für dieses Jahr den Beitrag entzogen. Die Beiträge für drei andere Vereine, deren allgemeine Verwaltungskosten oder Einnahmen zum Gesamtbetrag der verabfolgten Unterstützungen in keinem Verhältnisse stehen, haben wir um je Fr. 50 herabgesetzt. In gleicher Weise sind wir gegenüber einem andern Schweizerverein mit Rücksicht auf dessen besonders günstige finanzielle Verhältnisse verfahren. Wir waren endlich in der Lage, den Betrag der außerordentlichen Subsidien, welche letztes Jahr in Folge der Cholera-Epidemie mehreren Gesellschaften gewährt werden mußten, entsprechend zu reduzieren.

„Auch dieses Jahr sind von allen Kantonen Beiträge eingegangen, und wenn auch zu bedauern ist, daß dieselben die Höhe der vorjährigen nicht erreicht haben (Fr. 21,340 im Jahr 1885 gegenüber Fr. 21,690 im Jahr 1884), so wollen wir doch nicht unterlassen, Ihnen hiemit im Namen der bedachten Gesellschaften unsern besten Dank auszusprechen.

„Endlich ist noch beizufügen, daß wir, laut Anmerkung am Fuße der Tabelle, die Summe von Fr. 700, welche die Regierungen von vier Kantonen zu unserer Verfügung stellten, ohne die nähere Verwendung selbst zu bestimmen, von uns aus unter eine Anzahl Gesellschaften vertheilt haben, für welche eine größere Subvention, als diejenige, welche wir ihnen aus dem Bundesbeitrag zuwenden konnten, uns angezeigt schien. Im wohlverstandenen Interesse der Wohlthätigkeitsvereine und einer möglichst gerechten Vertheilung sowohl der kantonalen als der Bundesbeiträge würden wir es begrüßen, wenn sämtliche Kantonsregierungen jenes Beispiel nachahmten und künftighin es uns überließen, die Vertheilung ihrer Subsidien vorzunehmen, oder wenn sie sich lediglich darauf beschränken wollten, die Gesellschaften zu bezeichnen, welche bedacht werden sollen, ohne den Betrag der einer jeden derselben zu verabfolgenden Subvention zu bestimmen.

„Indem wir Ihnen unsern warmen Dank für das erneuern, was Sie auch dieses Jahr wieder zu Gunsten der schweizerischen Hilfsvereine im Auslande gethan haben, und Sie ersuchen, denselben Ihre gütige Unterstützung auch ferner angedeihen lassen zu wollen, benutzen wir gerne den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.“

### Kantonale Beiträge, nach Kantonen geordnet.

| Kantone.                      | Beiträge.<br>Fr. | Kantone.                 | Beiträge.<br>Fr. |
|-------------------------------|------------------|--------------------------|------------------|
|                               |                  | Uebertrag                | 9,410            |
| Zürich . . . . .              | 2,800            | Schaffhausen . . . . .   | 400*             |
| Bern . . . . .                | 1,880            | Appenzell A. Rh. . . . . | 500              |
| Luzern . . . . .              | 1,000            | Appenzell I. Rh. . . . . | 60               |
| Uri . . . . .                 | 100*             | St. Gallen . . . . .     | 1,470            |
| Schwyz . . . . .              | 300              | Graubünden . . . . .     | 1,000            |
| Unterwalden ob d. W. . . . .  | 100*             | Aargau . . . . .         | 1,500            |
| Unterwalden nid d. W. . . . . | 100*             | Thurgau . . . . .        | 800              |
| Glarus . . . . .              | 650              | Tessin . . . . .         | 1,500            |
| Zug . . . . .                 | 135              | Waadt . . . . .          | 1,600            |
| Freiburg . . . . .            | 700              | Wallis . . . . .         | 200              |
| Solothurn . . . . .           | 500              | Neuenburg . . . . .      | 1,400            |
| Basel-Stadt . . . . .         | 700              | Genf . . . . .           | 1,500            |
| Basel-Landschaft . . . . .    | 445              |                          |                  |
|                               |                  | Uebertrag                | 9,410            |
|                               |                  | Total                    | 21,340           |

\* Beträge, über die dem Bundesrathe die freie Verfügung überlassen wurde.

## V. Innere Angelegenheiten.

Révision der Bundesverfassung. In welcher Weise wir in der Behandlung der uns zur Prüfung überwiesenen, auf Revision der Verfassung abzielenden Motionen vorzugehen gedenken, konnten Sie den allgemeinen Bemerkungen entnehmen, die wir veranlaßt waren, unserer Botschaft über die Alkoholfrage (Bundesblatt 1884, IV, 369) voranzuschicken. Wir haben mit Befriedigung gesehen, daß unser Vorgehen von Ihnen gutgeheißen wurde.

Seither haben die verschiedenen Departemente, die mit dem Vorstudium der in ihren Geschäftskreis fallenden Motionen beauftragt sind, ihre Arbeiten zum Theil beendigt, so daß wir hoffen, Ihnen nächstens unsere Anträge über die eine oder andere der aufgeworfenen Fragen unterbreiten zu können.

## VI. Bürgerrechtsertheilungen.

Unser politisches Departement hatte sich im Jahr 1885 mit 709 Gesuchen um Bewilligung zur Erwerbung des schweizerischen Bürgerrechts zu befassen (697 im Jahr 1884), wovon 176 in die Vorjahre zurückreichen; 204 Anmeldungen waren auf Ende Dezember noch hängend.

Wir hatten 473 eigentliche Gesuche zu entscheiden (499 im Jahr 1884), und ertheilten 428 Naturalisationsbewilligungen (463 im Jahr 1884). Abgelehnt haben wir 35 Bewilligungsgesuche (36 im Jahr 1884), welche den gesetzlichen Bedingungen nicht genügten.

10 Gesuche sind von den Bewerbern zurückgezogen worden.

Wir erledigten 32 Gesuche von allgemeinerer Bedeutung für Naturalisationsfragen.

In 11 Fällen sahen wir uns genöthigt, die ertheilte Erlaubniß zu annulliren, indem die Bewerber nicht im Falle waren, ein kantonales oder Gemeinde-Bürgerrecht zu erwerben, und daher die beim Bundesrath niedergelegten Schriften zurückforderten, um wieder ihr früheres Heimatrecht zu erlangen.

Dieses Jahr hat unser politisches Departement zum ersten Male eine vollständige Statistik der verschiedenen Daten aufgestellt, welche auf Gesuche um Einbürgerungsbewilligung Bezug haben. Wir entnehmen derselben folgende wenige Einzelheiten.

Die meisten Gesuche gehen von Deutschen aus. Von 560 im Jahr 1885 eingegangenen oder entschiedenen Anmeldungen sind 375 von Deutschen; zunächst folgen Franzosen mit 114, sodann Italiener (28), Oesterreicher (27), Russen (8), Amerikaner (4), Belgier (2), ein Türke und ein Engländer.

81 Gesuchsteller waren minderjährig, 212 (die Minderjährigen inbegriffen) waren ledig; 300 waren verheirathet, 27 Wittwer oder Wittwen, und 3 Geschiedene; 18 hatten uns ihren Civilstand nicht angegeben.

Die 560 Anmeldungen umfaßten 864 Kinder, wovon 484 Knaben und 380 Mädchen.

Die Gesamtzahl der Einbürgerungskandidaten betrug demnach im Jahr 1885, mit Einschluß der verheiratheten Frauenspersonen, 1722.

Die im Jahr 1885 erteilten 428 Bewilligungen zur Bürgerrechtserwerbung fallen auf: 300 Deutsche, 87 Franzosen, 18 Italiener, 15 Oesterreicher, 3 Russen, 2 Belgier, 1 Engländer, 1 Türken und 1 Amerikaner, und erstrecken sich auf 692 Kinder; wovon 394 Knaben und 298 Mädchen.

Die Gesamtzahl der Personen, denen wir die Bewilligung zur Einbürgerung erteilten, betrug demnach im Berichtjahre, mit Einschluß der verheiratheten Frauenspersonen, 1375.

Die Kantone, welche im Jahr 1885 am meisten Aufenthaltsbescheinigungen für Naturalisirungsbewerber auszustellen hatten, sind: Genf (114), Zürich (112) und Basel-Stadt (73). Es folgen Neuenburg (53), Bern (48). Sodann kommen Waadt (33), St. Gallen (25), Thurgau und Tessin (je 14), Basel-Land (13), Aargau (12), Schaffhausen (8), Graubünden und Solothurn (je 7), Luzern und Freiburg (je 6), Schwyz und Appenzell A. Rh. (je 4), Glarus, Zug und Wallis (je 2).



## **Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1885.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1886             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 16               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 17.04.1886       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 869-890          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 013 069       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.